

RECHTSANWÄLTIN Kathrin Fuchs

Friedrichsstraße 18

34117 Kassel

Tel: +49 56176046760

Mail: info@rechtsanwaeltin-fuchs.de

Web: www.rechtsanwaeltin-fuchs.com

Allgemeine Mandatsbedingungen

Für die Mandatsbearbeitung durch Rechtsanwältin Kathrin Fuchs (nachfolgend „Rechtsanwältin“) gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Geltungsbereich

a) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Rechtsanwältin und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Mandant“) über Beratung, Auskunft, Geschäftsbesorgung, Prozessvertretung und/oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandate“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Diese Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

c) Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Bei bestehenden Mandatsverhältnissen gilt dies nur, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet. Die jeweils aktuellste Fassung ist unter <https://rechtsanwaeltin-fuchs.com> abrufbar und wird auf Wunsch des Mandanten ausgehändigt.

2. Zustandekommen des Mandatsverhältnisses und Gegenstand der Tätigkeit

a) Der Gegenstand des Mandats und die zur Bearbeitung gewünschten Tätigkeiten der Rechtsanwältin werden zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin gesondert vereinbart.

b) Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. per Brief, E-Mail, Fax, Chat, Online-Portal) oder das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter bzw. einer anderen Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwälte nicht zustande. Das Mandatsverhältnis kommt erst zustande mit der Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwältin, welche bis dahin in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei ist.

c) Die über die Website der Rechtsanwältin gestellte Anfrage begründet kein Mandatsverhältnis. Das Mandat erfolgt nach Annahme eines vom Mandanten nach der Ersteinschätzung erbetenen weiteren Auftragsanfrage durch die Rechtsanwältin.

d) Hat die Rechtsanwältin dem Mandanten auf dessen Anfrage hin ein Angebot – insbesondere auch zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – unterbreitet, dann ist dieses für den im Angebot genannten Zeitraum bindend. Ein vergütungspflichtiges Mandatsverhältnis kommt dann zustande, wenn der Mandant das unterbreitete Angebot annimmt. Sollte im speziellen Fall eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, so wird die Rechtsanwältin dem Mandanten die Vereinbarung binnen angemessener Frist, spätestens zu Beginn der Ausführung der Dienstleistung in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Messenger) bestätigen und den Vertragstext, der dem Mandanten auf Anfrage erneut übersandt wird, zur Akte speichern oder nehmen.

e) Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Die Mandatierung umfasst, soweit nicht anders vereinbart, keine steuerrechtliche Beratung und Vertretung.

f) Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

g) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter und/oder sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

h) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur verpflichtet, wenn sie vom Mandanten einen diesbezüglichen Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Ist die Rechtsanwältin mit der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen behördlichen Bescheid beauftragt, so bezieht sich der Auftrag ausschließlich auf den konkret benannten Bescheid. Eine Pflicht der Rechtsanwältin, ohne gesonderten Auftrag auch gegen andere (Folge-) Bescheide der gleichen Behörde vorzugehen, besteht nicht.

i) Empfiehlt die Rechtsanwältin dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme (z. B. Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen usw.) und nimmt der Mandant zu diesem Vorschlag nicht binnen eines von der Rechtsanwältin benannten Zeitraums Stellung, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwältin, wenn letztere den Mandanten zu Beginn des Zeitraums darauf hingewiesen hat, dass dessen Schweigen mit Ablauf des benannten Zeitraums als Zustimmung gilt.

Wird die Einlegung eines Rechtsmittels von einer Vorschusszahlung oder dem Erhalt von Prozesskostenhilfeunterlagen abhängig gemacht, legt die Rechtsanwältin das Rechtsmittel erst nach Erhalt des Vorschusses bzw. der Prozesskostenhilfeunterlagen ein. Hierbei hat der Mandant die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Rechtsanwältin rechtzeitig vor Fristablauf, mindestens eine Woche vor Fristablauf, den Vorschuss oder die Prozesskostenhilfeunterlagen erhält, siehe auch Nr. 4a).

j) Ändert sich die Rechtslage nach der Beendigung des Mandats, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, auf diese Änderungen und/oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

3. Pflichten der Rechtsanwältin

a) Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis ihrer Bearbeitung.

b) Die Tätigkeit der Rechtsanwältin, deren berufsständische Kammer und Aufsichtsbehörde die Rechtsanwaltskammer Kassel, Karthäuserstr. 5A, 34117 Kassel ist, unterliegt insbesondere den berufsrechtlichen Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung.

c) Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Rechtsanwältin im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwältin vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Rechtsanwältin auch ihren Mitarbeitern auferlegt und werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf Verschwiegenheit verpflichtet.

e) Die Rechtsanwältin wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

4. Mitwirkung des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Mitwirkung des Mandanten gewährleistet:

a) Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten rechtzeitig in geordneter Form – auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich – übermitteln. Dies betrifft auch Tatsachen und Unterlagen, die erst während des laufenden Mandats bekannt werden bzw. zur Verfügung stehen und die Bearbeitung beeinflussen können.

b) Die Rechtsanwältin kann den Angaben des Mandanten grundsätzlich vertrauen und diese bei der Mandatsbearbeitung zugrunde legen, ohne diese selbst nachprüfen zu müssen.

c) Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder er aus anderen Gründen vorübergehend nicht erreichbar ist. Damit sollen Irrläufer und Verzögerungen, die bis hin zu einem vollständigen Rechtsverlust führen könnten, vermieden werden.

d) Hat der Mandant Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen, so hat der Mandant den Rechtsanwalt bis zum Ablauf von vier Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens über eine

Änderung seiner Kontaktdaten zu informieren, damit er im Falle einer Prozesskostenhilfe-Überprüfung des Gerichts erreichbar bleibt. Es obliegt dem Mandanten, das Gericht bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe diesem über wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Verfahrens und bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens selbständig zu informieren.

e) Der Mandant wird die ihm von seiner Rechtsanwältin übermittelten, Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

f) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten. Das gilt nicht, soweit kein Bezug zum Mandat besteht. Das bedeutet, dass der Mandant z.B. weiter verpflichtet bleibt, Mitwirkungspflichten, die die Behörde verlangt, nachzukommen.

5. Vergütung

a) Ihre Vergütung (nebst Auslagenersatz und nebst Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe) berechnet die Rechtsanwältin nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

b) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die im RVG genannten Gebühren grundsätzlich nach dem jeweiligen Gegenstandswert berechnen. Im Sozialrecht bestimmen sich die Gebühren nach einem Betragsrahmen. Die im RVG bestimmte Vergütung gilt im Mandatsverhältnis als üblich.

c) Eine am Erfolg ausgerichtete Vergütung ist ausgeschlossen, sofern der Mandant und die Rechtsanwältin nicht ausnahmsweise unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gem. § 4a RVG, § 49b BRAO, eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

d) Die Rechtsanwältin kann vom Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen Zwischenabrechnungen erteilen bzw. einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 9 RVG). Das gilt auch, wenn ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt wird, bis zu einer entsprechenden Bewilligung und Beordnung der Rechtsanwältin.

e) Alle Vergütungsforderungen der Rechtsanwältin sind mit Rechnungslegung fällig und vom Mandanten sofort ohne Abzüge zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Rechtsanwältin über den Betrag verfügen kann. Sollte im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbart sein, hat der Mandant für eine regelmäßige Ratenzahlung Sorge zu tragen.

f) Die Zahlungspflicht des Mandanten gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

g) Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie erstinstanzlich kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsvergütung oder sonstiger Kosten durch den Gegner besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtsstreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei beigestrichen werden (können).

Insbesondere in außergerichtlichen Antragsverfahren gegenüber dem BAMF und der Ausländerbehörde gibt es keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Behörde. In familiengerichtlichen Verfahren trägt in der Regel jeder Beteiligte seine Kosten selbst.

h) Als Zahlungsart bietet die Rechtsanwältin die Überweisung auf das Bankkonto der Rechtsanwältin und Barzahlung direkt in der Kanzlei gegen Quittung an.

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs über das Videochat-Portal vOffice der Website der Rechtsanwältin kann per paypal oder Kreditkarte bezahlt werden. Ob es sich um ein kostenloses oder kostenpflichtiges Gespräch handelt, wird vorher vereinbart.

6. Mehrere Auftraggeber

Wenn die Rechtsanwältin in derselben Angelegenheit auftragsgemäß für mehrere Mandanten tätig ist, insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Jobcenter oder dem Sozialamt, schulden letztere die nach dem RVG berechnete oder vereinbarte Vergütung als Gesamtschuldner.

7. Widerrufsrecht von Verbrauchern

Ist der Mandant Verbraucher – das ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können – steht dieser bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht wie folgt zu:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die

Rechtsanwältin
Kathrin Fuchs
Friedrichsstraße 18
34123 Kassel
Telefon: 0561-70046760
Telefax: 0561-70046765
E-Mail: info@rechtsanwaeltin-fuchs.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat Ihnen die Rechtsanwältin alle Zahlungen, die sie von Ihnen erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von ihr angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei der Rechtsanwältin eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Rechtsanwältin dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie der Rechtsanwältin einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Rechtsanwältin von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten (Teil-)Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in § 356 Absatz 2 BGB oder § 355 Absatz 2 Satz 2 BGB genannten Zeitpunkt.

Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Rechtsanwältin die Dienstleistung vollständig erbracht hat oder nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Rechtsanwältin verliert.

Daneben steht der Rechtsanwältin grundsätzlich das Recht zu, mit dem Beginn der vereinbarten Tätigkeit so lange zu warten, bis die Frist zum Widerruf verstrichen ist. Das Widerrufsrecht erlischt zudem, wenn der Verbraucher ausdrücklich darauf verzichtet hat.

[Beginn Muster-Widerrufsformular-----]

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück. Es besteht aber keine Pflicht dazu. Sie können den Widerruf auch durch formlose Erklärung z.B. per Mail erklären)

An:

Rechtsanwältin Kathrin Fuchs

Friedrichsstraße 18

34117 Kassel

Telefax: 0561-70046760

E-Mail: info@rechtsanwaeltin-fuchs.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*)
abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung
der folgenden Dienstleistung (*)

In Auftrag gegeben am (*) _____

erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Ort, Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

[Ende Muster-Widerrufsformular-----]

8. Kündigung

- a) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung kann das Mandatsverhältnis vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- b) Auch die Rechtsanwältin kann das Mandatsverhältnis grundsätzlich jederzeit kündigen – sofern das für das Mandat notwendige Vertrauensverhältnis jedoch nicht nachhaltig gestört ist, nicht zur Unzeit.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen ist mit Erhalt der unverzüglich durch die Rechtsanwältin zu stellende Rechnung zur Zahlung durch den Mandanten fällig.

9. Aufrechnung

- a) Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten ist dessen Aufrechnung gegenüber Forderungen der Rechtsanwältin zulässig.
- b) Die Rechtsanwältin darf eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für offene Vergütungsforderungen aus anderen Angelegenheiten.

10. Abtretung von Erstattungsansprüchen

- a) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin hiermit an diese ab. Diese nehmen, die Abtretung an.
- b) Die Rechtsanwältin verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche auf Verlangen des Mandanten freizugeben, soweit die Summe die Honorarforderung der Rechtsanwältin übersteigt.
- c) Die Rechtsanwältin wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten gestellt ist.

11. Rechtsschutzversicherung

- a) Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

- b) Die Korrespondenz der Rechtsanwältin mit der Rechtsschutzversicherung ist ein grundsätzlich eigenständig zu vergütender gesonderter Auftrag des Mandanten.
- c) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch bei einer Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung gegenüber der Rechtsanwältin selbst Kostenschuldner bleibt, so dass die Rechtsanwältin auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berechtigt ist, die Vergütung unmittelbar vom Mandanten zu verlangen.

12. Speicherung und Verarbeitung von Daten

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihr anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Der Mandant kann die ausführliche Datenschutzerklärung der Rechtsanwältin im Internet unter der Adresse <https://www.rechtsanwaeltin-fuchs.com> nachlesen. Auf Verlangen des Mandanten händigt die Rechtsanwältin diesem eine schriftliche Ausfertigung der Datenschutzerklärung aus.

13. Unterrichtung des Mandanten per Fax, Email, Messenger und Online-Akte

- a) Soweit der Mandant der Rechtsanwältin einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er den Faxempfang regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwältin darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft wird und/oder Sendungen per Fax nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- b) Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff.13 a) entsprechend. Der Mandant verpflichtet sich, regelmäßig, zumindest mehrmals wöchentlich eingehende E-Mails zu prüfen. Im Falle eines bei Gericht eingereichten

Eilantrages gilt diese Pflicht täglich. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet ist.

c) Die Rechtsanwältin bietet als weiteres Kommunikationsmittel die Nutzung des Messangerdienstes Signal an. Wenn der Mandant mit dieser Kommunikation einverstanden ist, hat er dort eingehende Nachrichten regelmäßig zu prüfen. Es gilt insoweit Nr. 13b). Durch die erste vom Mandanten gesendete Chat-Nachricht willigt er widerruflich in die Nutzung des Dienstes ein.

d) Sobald die eingesetzte Anwaltssoftware einen Mandanten-Client zur Einsichtnahme in die Online-Akte freigeschaltet hat, was im Jahr 2023 realisiert werden soll, erhält der Mandant nach vorheriger Information eine Mitteilung über die Zugangsmöglichkeiten. Der Mandant erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass er im Falle eines Zugangs auf eine gesonderte Zusendung von mandatsbezogenen Schriftstücken verzichtet.

14. Urheber- und Nutzungsrechte

a) Die Rechtsanwältin behält sich alle Rechte an den von ihnen erstellten Texten (Schriftsätze, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Entwürfe usw.) vor. Der Mandant ist berechtigt diese mandatsbezogen im Rahmen eines einfachen Nutzungsrecht zu nutzen.

b) Jede andere Nutzung, insbesondere die Veröffentlichung und Verbreitung sowie die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwältin, soweit sich nicht bereits aus dem Gegenstand des Mandats die Einwilligung in eine Nutzungsbefugnis in weitergehendem Umfang ergibt.

15. Aktenaufbewahrung, -vernichtung und -zurückbehalt

a) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht vorher abholt. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Vergleiche usw.) werden bei Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwältin grundsätzlich an den Mandanten zurückgegeben.

b) Die Pflicht zur Aktenaufbewahrung erlischt schon vor Beendigung des sechsjährigen Zeitraumes, wenn die Rechtsanwältin den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

c) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Dies gilt entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

d) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen haben die Rechtsanwälte an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

e) Sofern der Mandant einer Versendung der Unterlagen, insbesondere Titel, nicht widersprochen und sich zur unverzüglichen Abholung verpflichtet hat, können die Unterlagen dem Mandanten an die von ihm zuletzt mitgeteilte Adresse übersandt werden, wobei der Mandant das Versendungsrisiko trägt.

16. Haftungsausschluss

a) Die Rechtsanwältin unterhält § 51 BRAO entsprechend eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 €. Die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältin teilt die Rechtsanwältin auf Anfrage mit und sind auch auf der Website der Rechtsanwältin unter <https://rechtsanwaeltin-fuchs.com/Impressum> zu ersehen.

b) Soweit die Rechtsanwältin und der Mandant im Einzelfall keine weitergehende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung treffen, wird der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und der Rechtsanwältin bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines verursachten Schadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf 1.000.000,00 €.

c) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens durch die Rechtsanwältin und nicht bei durch die Rechtsanwältin schuldhaft verursachten Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

d) Die Rechtsanwältin übernimmt keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/ nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner, insbesondere derer, die sich der Mandant bedient, sofern diese nicht im ausdrücklichen Auftrag der Rechtsanwältin als deren Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB sind Personen, deren sich die Rechtsanwältin nach ihrem Willen und den tatsächlichen Gegebenheiten zur Erfüllung

der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Mandatsverhältnis bedient. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder die Beauftragung eines Kooperationspartners namens und mit Vollmacht des Mandanten (z. B. bei Erteilung eines Untermandates zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins als Terminsvertreter) der Kooperationspartner nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwälte, sondern Vertragspartner des Mandanten wird.

e) Mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

17. Verjährung

a) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Rechtsanwältin bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

b) Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwältin oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

c) Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

d) Eine Hemmung der Verjährung aufgrund von Verhandlungen über einen Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Rechtsanwältin bestehenden Mandatsverhältnis wird ausgeschlossen, soweit bei unstreitiger Haftung dem Grunde nach nicht lediglich über die Höhe des Schadens verhandelt wird.

18. Vertragssprache und Zeit

a) Vertragssprache ist deutsch. Sind Vertragstexte auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

b) Es gilt deutsche Zeit. Samstage gelten nicht als Werkstage.

19. Gerichtsstand und Leistungsort

a) Als Gerichtsstand wird der Sitz des Rechtsanwalts vereinbart, sofern der Mandant Unternehmer ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Mandant (Verbraucher oder Unternehmer) nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei des Rechtsanwalts, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

b) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages und/oder der Mandatsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Mandatsvertrages im Übrigen nicht.

c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam, so wird die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame ersetzt, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt.

d) Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam sind oder werden und/oder sich die Rechtsanwälte und der Mandant in einem ergänzungsbedürftigen Punkt unbeabsichtigt nicht geeinigt haben (Vertragslücke) und sich im Gesetz hierzu keine Regelung findet.